

Matthias Hapich
Leiter des
Referats Rat und Verwaltung
Stadt Gelsenkirchen
Ebertstr. 11
45875 Gelsenkirchen

10. April 2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1401

Alle Abgeordneten

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung:
„Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer
wahlbezogener Vorschriften“ – Drucksache 18/7788**

Gemeinsame Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Heimat
und Kommunales am 17. April 2024

Schriftliche Stellungnahme:

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Abgeordnete,

haben Sie eingangs herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung
zu dem eingangs bezeichneten Gesetzesentwurf aus Sicht der kommunalen Praxis
Stellung nehmen zu können.

Da die Kommunalwahlen 2025 zeitlich mit der Bundestagswahl zusammenfallen
werden, sehen sich die kommunalen Wahlämter erheblichen personellen und
organisatorischen Herausforderungen gegenüber. Dies ist zum einen dem Umstand
geschuldet, dass bei der Bundestagswahl aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen
Bedeutung und der medialen Aufmerksamkeit im Vergleich stets die höchste
Wahlbeteiligung zu erwarten ist. Zum anderen liegt es daran, dass die
Kommunalwahlen aufgrund der verschiedenen Wahlvorgänge, die hier stattfinden, und
des örtlichen Wahlvorschlagsverfahrens für die kommunalen Wahlämter
organisatorisch die anspruchsvollste Wahl ist. Insofern ist der grundsätzliche Ansatz
des Gesetzesentwurfs, durch Harmonisierung von Vorschriften die Wahlämter zu
entlasten, zu begrüßen. Dass insoweit mit dem Entwurf auch teilweise Anregungen
der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen wurden, die sich zum
Referentenentwurf ergeben hatten, ist ebenso erfreulich.

Im Hinblick auf die Stärkung der Funktionsfähigkeit der kommunalen
Gemeindevertretungen zeigt sich der Gesetzesentwurf dem gegenüber leider
zurückhaltend. In Folge der Ergebnisse der Kommunalwahlen 2020 sind viele Räte

zum Teil deutlich angewachsen. Dies bringt nicht nur verschiedene organisatorische Herausforderungen für den hauptamtlichen Teil der Kommunalverwaltungen, sondern auch für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder mit sich, welche sich funktionsbeeinträchtigend oder gar -störend auswirken können.

Zu den wesentlichen Änderungen ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Zu § 2 Abs. 4 S. 1

Die Erhöhung der Anzahl der maximal zu berufenden Beisitzer für die Wahlvorstände von sechs auf sieben und damit eine Angleichung an die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften vereinfacht nicht nur bei verbundenen Wahlen die Bildung von Wahlvorständen. Die Wahlhelfergewinnung ist im Vorfeld der letzten Wahlen zunehmend schwieriger und aufwendiger geworden. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl lassen sich die Aufgaben im Wahlvorstand effizienter und schneller erledigen. Die Kommunen werden durch die Änderung in die Lage versetzt, die Tätigkeit in den Wahlvorständen attraktiver zu gestalten.

Zu § 2 Abs. 5 S. 1

Entsprechend der Bestimmung in Absatz 6 der Vorschrift sollten an dieser Stelle auch noch Telefonnummern und E-Mail-Adressen für eine niederschwellige Möglichkeit der Kontaktaufnahme im Vorfeld ergänzt werden. Dies ist in der Praxis oftmals erforderlich, da nicht selten noch sehr kurzfristig Nachbesetzungen in den Wahlvorständen vorgenommen werden müssen.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2

Die Erweiterung des Spielraums der Kommunen zu einer Verkleinerung der zu wählenden Gemeinderäte ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Wirkung einer freiwilligen Reduzierungsmöglichkeit ist jedoch begrenzt. Da die Entscheidung durch den Rat selbst getroffen werden muss, kann bei einer bereits bestehenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Weg der Reduzierung schon verbaut sein.

Zu § 4 Abs. 2

Die Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH 35/19) in einer gesetzlichen Regelung vereinfacht die Rechtsanwendung und ist daher zu begrüßen. Ebenso die Aufnahme einer Höchstabweichungsgrenze von 20 % in begründeten Ausnahmefällen, da sie den Kommunen mehr Spielraum gibt, um die jeweils örtlichen Besonderheiten angemessen berücksichtigen zu können. Es wäre auch nicht nachvollziehbar gewesen, warum die Kommunen nicht auf eine vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Gestaltungsmöglichkeit hätten zurückgreifen können.

Zu § 5 Abs. 2

Auch diese Änderung ist zu begrüßen. Hier wurde abermals in Abweichung zum Referentenentwurf auf die kommunalen Anregungen eingegangen. Die Wahlämter

sind bemüht, die Stimmbezirke so zuzuschneiden, dass sie unabhängig von der jeweiligen Wahl möglichst lange Bestand haben. So soll die Neuordnung von Wahlräumen und ggf. Wahlgebäuden vermieden werden, um die gewohnten Verhältnisse für die Wählenden möglichst beizubehalten. Zudem besteht ein Spannungsverhältnis derart, dass die Zahl der geeigneten Gebäude und Wahlräume begrenzt ist – die Stimmbezirke also nicht zu klein werden dürfen – und andererseits die Auszählung der potenziell abgegebenen Stimmen in einem angemessenen Zeitraum möglich sein muss. Ist zu erwarten, dass die Auszählung sehr lange dauern könnte, würde sich dies wiederum – gerade im Hinblick auf verbundene Wahlen – bei der Wahlhelfergewinnung erschwerend auswirken. Der hier vorgesehene Zielwert von 2.000 Wahlberechtigten ist zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses auch unter Berücksichtigung von lokalen Besonderheiten eine praxistaugliche Größe.

Anzumerken ist allerdings, dass die Änderung entgegen des allgemeinen Tenors des Gesetzesentwurfs (Harmonisierung von Vorschriften zur Entlastung der Wahlämter) im Vergleich zum Bundesrecht zu einer anderslautenden Regelung führen würde. Zukünftig müsste eine andere Bemessungsgröße herangezogen werden, als beim Zuschnitt der Stimmbezirke für die Bundestagswahl. Nach § 12 Abs. 2 S. 2 Bundeswahlordnung sollen Stimmbezirke im Schnitt nicht mehr als 2.500 Einwohner beinhalten. Zwar ist es richtig, dass die Anzahl der Wahlberechtigten regelmäßig kleiner ist, als die der Einwohner. Dennoch wäre es zumindest aus organisatorischer Sicht einfacher, wenn in Anbetracht des konkreten Zusammenfallens von Kommunalwahlen und Bundestagswahlen im Jahr 2025 diese Änderung des Kommunalwahlgesetzes nicht oder noch nicht erfolgen würde.

Zu §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 4 sowie 19

Die Harmonisierung der Fristen mit denen des Bundeswahlrechts stellt für die Praxis eine Erleichterung dar und verringert die Fehleranfälligkeit. Besonders hilfreich ist, dass durch die Vorverlegung der Termine früher mit dem Stimmzetteldruck und damit auch früher mit der konkreten Vorbereitung für die Briefwahl begonnen werden kann, da speziell seit der Corona-Pandemie ein gestiegenes Interesse zu verzeichnen ist, auf diesem Wege zu wählen, was den Aufwand entsprechend erhöht.

Zu § 15a Abs. 1 S. 3 – neu

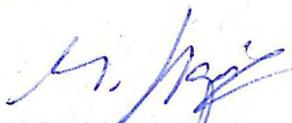
Aus praktischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum in § 15a Abs. 1 S. 3 KWahlG - neu die Einreichung des Rechenschaftsberichts beim Präsidenten noch bis zur Zulassung möglich sein soll bzw. welche Konsequenz aus der verspäteten Einreichung für die Zulassung folgt. Die Bemühungen durch die Vorverlegung der verschiedenen Fristen, die Wahlämter bei den Vorbereitungshandlungen zu entlasten, drohen durch diese Änderung konterkariert zu werden.

Zu § 52 – Bestimmung des Stichwahltermins

Die Möglichkeit für alle Gemeinden einen einheitlichen, drei Wochen nach der Hauptwahl liegenden, Stichwahltermin festzulegen, um diesen mit der Bundestagswahl zu verbinden, wird sehr befürwortet. Aufgrund der mehrfach angesprochenen Schwierigkeiten, würde die Durchführung von drei Wahlen an drei verschiedenen Terminen die betroffenen Kommunen zu überfordern drohen. Die Terminierung von Bundestagswahl und kommunaler Hauptwahl wäre ebenso nicht

zu favorisieren. Aufgrund der Menge und Komplexität bestünde hier in den Wahllokalen eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Des Weiteren müsste das Briefwahlverfahren komplett parallel ablaufen, was nicht nur die Wahlämter, sondern auch die Postdienstleister intensiver belasten würde, und somit die Gefahr von Verzögerungen und Fehlern im Briefwahlprozess erhöht. Die Zusammenlegung von kommunaler Stichwahl und Bundestagswahl bei Verlängerung des Zeitraums zwischen den beiden kommunalen Wahlereignissen ist daher die beste Variante in dieser herausfordernden Situation.

Mit besten Grüßen



Matthias Hapich

Stadt Gelsenkirchen
Referat Rat und Verwaltung